



2024/1015

27.3.2024

**VERORDNUNG (EU) 2024/1015 DES RATES**

**vom 26. März 2024**

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/257 des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2024, 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2024/257 des Rates <sup>(1)</sup> wurden die Fangmöglichkeiten für 2024, 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern festgesetzt. Die zulässigen Gesamtfangmengen (TACs) und Aufwandsbeschränkungen und die operativ mit den TACs und Aufwandsbeschränkungen gemäß der Verordnung (EU) 2024/257 verbundenen Maßnahmen sollten geändert werden, um der Veröffentlichung wissenschaftlicher Gutachten sowie den Ergebnissen der Konsultationen mit Drittländern und Tagungen regionaler Fischereiorganisation (RFO) Rechnung zu tragen.
- (2) Mit der Verordnung (EU) 2024/257 wurde eine TAC für Rochen (*Rajiformes*) in den Gewässern der Union und des Vereinigten Königreichs in den Divisionen 6a, 6b, 7a-c und 7e-k des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES-Divisionen) festgelegt. Mit derselben Verordnung wurde auch eine besondere Bedingung im Rahmen jener TAC festgesetzt. Dieser besonderen Bedingung zufolge sind Fänge von Kleinäugigem Rochen (*Raja microocellata*) in der ICES-Division 7e (westlicher Ärmelkanal) durch Fischereifahrzeuge der Union und des Vereinigten Königreichs im Jahr 2024 erlaubt, um ein Fischerei-Beobachtungsprogramm und somit die fischereibasierte Datenerhebung für diesen Bestand bei der Bewertung durch den ICES zu ermöglichen. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten und die Durchführung von Fischerei-Beobachtungsprogrammen zu ermöglichen, sollten den Mitgliedstaaten im Rahmen dieser besonderen Bedingung gemäß dem Grundsatz der relativen Stabilität und dem Verteilungsschlüssel für Rochen in den Gewässern der Union und des Vereinigten Königreichs in den ICES-Divisionen 6a, 6b, 7a-c und 7e-k bestimmte Mengen zugeteilt werden.
- (3) In den bilateralen Konsultationen über die Festsetzung von Fangmöglichkeiten für Bestände, die in Anhang 35 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits <sup>(2)</sup> (im Folgenden „Abkommen über Handel und Zusammenarbeit“) aufgeführt sind, haben die Union und das Vereinigte Königreich erstmals für 2024 TACs für folgende Bestände festgesetzt: i) Rotzunge (*Glyptocephalus cynoglossus*) in den Unionsgewässern der ICES-Division 3a; ii) Limande (*Microstomus kitt*) in diesem Gebiet; und iii) Glatthead (*Scophthalmus rhombus*) in diesem Gebiet. In Erwartung einer Einigung unter den Mitgliedstaaten über die Zuteilung dieser Fangmöglichkeiten wurden die TACs für diese Bestände in der Verordnung (EU) 2024/257 als „Noch festzusetzen“ angegeben. Die TACs und die Unionsquoten für diese Bestände sollten für den Zeitraum und in der Höhe festgesetzt werden, der bzw. die mit dem Vereinigten Königreich vereinbart wurde, und diese Unionsquoten sollten den Mitgliedstaaten im Einklang mit der zwischen den betroffenen Mitgliedstaaten am 18. März 2024 erzielten Einigung über den Aufteilungsschlüssel für diese Bestände zugeteilt werden.
- (4) Am 7. und 8. März 2024 fanden zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich bilaterale Konsultationen gemäß Artikel 498 Absätze 2, 4 und 6 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit über die Höhe der TAC für Sandaal (*Ammodytes* spp.) und dazugehörige Beifänge in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Union des ICES-Untergebiets 4, in den Gewässern des Vereinigten Königreichs der ICES-Division 2a und in den Unionsgewässern der ICES-Division 3a statt. Das Ergebnis dieser Konsultationen wurde in einem am 12. März 2024 unterzeichneten schriftlichen Protokoll festgehalten. Die entsprechende TAC sollte daher in der mit dem Vereinigten Königreich vereinbarten Höhe festgesetzt werden.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) 2024/257 des Rates vom 10. Januar 2024 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2024, 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/194 (ABL. L. 2024/257, 11.1.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/257/oj>).

<sup>(2)</sup> ABL. L 149 vom 30.4.2021, S. 10.

- (5) Auf ihrer 12. Jahrestagung 2024 hat die Regionale Fischereiorganisation für den Südpazifik (South Pacific Regional Fisheries Management Organisation, SPRFMO) Fangbeschränkungen für Chilenische Bastardmakrele (*Trachurus murphyi*) angenommen und die Versuchsfischerei für Zahnfische (*Dissostichus* spp.) bestätigt. Außerdem hat die SPRFMO operativ verbundene Maßnahmen beibehalten oder geändert. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (6) Auf Ihrer Jahrestagung 2023 hat die Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik (Western and Central Pacific Fisheries Commission, WCPFC) beschlossen, die Beschränkungen des Fischereiaufwands für Ringwadenfänger und die Höchstzahl der Ringwadenfänger, die tropischen Thunfisch befischen dürfen, beizubehalten. Vorschriften über den Einsatz von Fischesammelgeräten (FADs) in der Fischerei auf tropischen Thunfisch und insbesondere hinsichtlich der FAD-Schonzeit wurden geändert. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (7) Die Fischereiaufwandsbeschränkungen für Fischereifahrzeuge der Union, die im Übereinkommensbereich der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) Roten Thun (*Thunnus thynnus*) befischen, sowie die maximale Einsatz- und Aufzuchtkapazität von Zuchtbetrieben der Union für Rotem Thun in diesem Gebiet beruhen auf den Angaben in den jährlichen Fangplänen, den jährlichen Fangkapazitätsmanagementplänen und den jährlichen Aufzuchtmanagementplänen der Mitgliedstaaten für Roten Thun, die gemäß den Artikeln 11, 13 und 15 der Verordnung (EU) 2023/2053 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(3)</sup> erstellt werden. Die Mitgliedstaaten haben der Kommission diese Pläne gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2053 bis zum 31. Januar jedes Jahres zu übermitteln. Diese Pläne werden anschließend von der Kommission zusammengestellt und für die Erstellung eines jährlichen Plans der Union verwendet, der dem ICCAT-Sekretariat gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/2053 zur Erörterung und Genehmigung übermittelt wird. Im Einklang mit den auf der ICCAT-Jahrestagung 2023 überarbeiteten Vorschriften der ICCAT wurden inaktive Zuchtbetriebe für Roten Thun und damit zusammenhängende Aufzuchtkapazitäten erstmals nicht in dem jährlichen Plan der Union für 2024 aufgeführt. Der jährliche Plan der Union für das Jahr 2024 wurde am 6. März 2024 von der ICCAT genehmigt. Die Fischereiaufwandsbeschränkungen der Union und die maximale Einsatzmenge und Aufzuchtkapazität für 2024 sollten daher im Einklang mit diesem jährlichen Plan geändert werden.
- (8) Die Quoten der Union für Bestände im ICCAT-Übereinkommensbereich für 2024 wurden auf der ICCAT-Jahrestagung im November 2023 im Einklang mit mehreren ICCAT-Empfehlungen angepasst, nach denen die Union auf Antrag einen bestimmten Prozentsatz ihrer ungenutzten Fangmöglichkeiten von 2022 auf 2024 übertragen darf. Daher und um die Nutzung der übertragenen Mengen vor Beginn der Fangsaison für die betreffenden Bestände zu ermöglichen, i) sollten die Quoten für nördlichen Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) (ALB/AN05N), für südlichen Weißen Thun (ALB/AS05N), für Großaugenthun (*Thunnus obesus*) im Atlantik (BET/ATLANT) sowie für Schwertfisch (*Xiphias gladius*) im Atlantik nördlich von 5° N (SWO/AN05N) und für Schwertfisch im Atlantik südlich von 5° N (SWO/AS05N) geändert werden, um der oben genannten Anpassung der Unionsquoten zu entsprechen; und ii) sollten die Quoten der Mitgliedstaaten innerhalb dieser Unionsquoten unter Berücksichtigung des Grundsatzes der relativen Stabilität entsprechend geändert werden.
- (9) Auf der 14. Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten (CMS) (Samarkand, Usbekistan, 12. bis 17. Februar 2024) wurde der Sandtigerhai (*Carcharias taurus*) den geschützten Arten hinzugefügt, die in den Anhängen I und II dieses Übereinkommens aufgeführt sind. Diese Maßnahmen sollten daher in Unionsrecht umgesetzt werden, indem verboten wird, dass i) Fischereifahrzeuge der Union in allen Gewässern und ii) Fischereifahrzeuge aus Drittländern in Unionsgewässern diese Art befischen, an Bord behalten, umladen oder anlanden. Mit Artikel 98 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/2124 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(4)</sup> wurde allerdings ein solches Verbot in Bezug auf Sandtigerhai für das Mittelmeer bereits festgelegt. Um Überschneidungen von Vorschriften in Bezug auf das selbe Thema im Mittelmeerraum zu vermeiden, sollte ein solches Verbot deshalb nunmehr nur für Fischereifahrzeuge der Union in Gewässern außerhalb des Mittelmeers sowie für Fischereifahrzeuge aus Drittländern in Unionsgewässern festgelegt werden.
- (10) Sowohl Artikel 41 als auch Artikel 43 der Verordnung (EU) 2024/257 betrifft dieselbe Höchstanzahl an Fischereifahrzeugen der Union, die im WCPFC-Übereinkommensbereich Schwertfisch (*Xiphias gladius*) befischen dürfen. Artikel 41 Absatz 3 sollte deshalb aus Gründen der Rechtsklarheit gestrichen werden.

<sup>(3)</sup> Verordnung (EU) 2023/2053 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Festlegung eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1936/2001, (EU) 2017/2107 und (EU) 2019/833 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2016/1627 (ABl. L 238 vom 27.9.2023, S. 1).

<sup>(4)</sup> Verordnung (EU) 2023/2124 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Oktober 2023 mit Vorschriften für die Fischerei im Übereinkommensgebiet der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (OJ L, 2023/2124, 12.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2124/oj>).

- (11) Artikel 59 der Verordnung (EU) 2024/257 über Inkrafttreten und Geltung sollte in Bezug auf die Maßnahmen für die Fischerei auf Europäischen Aal (*Anguilla anguilla*) in den Meeres- und Brackgewässern der Union der ICES-Untergebiete 3, 4, 6, 7, 8 und 9 sowie den angrenzenden Brackgewässern der Union berichtigt werden.
- (12) Einige Fehler in den TAC-Tabellen in den Anhängen der Verordnung (EU) 2024/257 sollten berichtigt werden. Hierzu zählen Fehler, die Folgendes betreffen: i) TACs, Unionsquoten und die Quoten der Mitgliedstaaten; ii) die Art der TAC (d. h. „analytische TAC“ oder „vorsorgliche TAC“); iii) die Anwendung jahresübergreifender Flexibilität für die Quoten der Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96<sup>(9)</sup>; iv) Gebietsbeschreibungen und v) Meldecodes. Außerdem sollten in diesen Anhängen in den folgenden Tabellen einige Bestimmungen klargestellt werden: i) in den TAC-Tabellen für Perlochen (*Raja undulata*) in den Unionsgewässern der ICES-Untergebiete 8 bzw. 9 und ii) in den TAC-Tabellen für Makrele (*Scomber scombrus*) in der Nordsee und in der Ostsee.
- (13) Die Verordnung (EU) 2024/257 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (14) Die in der Verordnung (EU) 2024/257 vorgesehenen Fangmöglichkeiten gelten seit dem 1. Januar 2024. Die Bestimmungen, die mit dieser Änderungsverordnung über Fangmöglichkeiten eingeführt werden, sollten daher auch mit Wirkung von diesem Tag gelten. Der Grundsatz der Rechtssicherheit und der Grundsatz des Schutzes legitimer Erwartungen werden durch diese rückwirkende Geltung nicht berührt, da die betreffenden Fangmöglichkeiten erhöht werden bzw. noch nicht ausgeschöpft waren.
- (15) Die Vorschriften dieser Verordnung für Sandtigerhai sollten ab 1. April 2024 gelten und somit i) nach der 14. Tagung der Vertragsparteien des CMS, die vom 12. bis zum 17. Februar 2024 stattfand; und ii) vor dem Inkrafttreten der Änderung der Anhänge I und II des CMS am 17. Mai 2024.
- (16) Da eine Unterbrechung der Fangtätigkeiten dringend vermieden werden muss, sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

### Änderung der Verordnung (EU) 2024/257

Die Verordnung (EU) 2024/257 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 20 Absatz 1 wird folgender Buchstabe eingefügt:  
„ba) Sandtigerhai (*Carcharias taurus*) in allen Gewässern außerhalb des Mittelmeers;“
2. Artikel 41 Absatz 3 wird gestrichen.
3. Artikel 42 erhält folgende Fassung:

„Artikel 42

#### Steuerung der Fischerei mit FADs

- (1) In dem Teil des WCPFC-Übereinkommensbereichs zwischen 20° N und 20° S ist es Ringwadenfängern, Begleitschiffen und anderen Schiffen, die Ringwadenfänger unterstützen, in der Zeit zwischen dem 1. Juli 2024, 00.00 Uhr, und dem 15. August 2024, 24.00 Uhr, nicht gestattet, Netze in der Nähe von FADs auszubringen, zu nutzen oder einzusetzen.
- (2) Zusätzlich zu dem Verbot nach Absatz 1 ist es im WCPFC-Übereinkommensbereich auf Hoher See zwischen 20° N und 20° S einen zusätzlichen Monat, vom 1. April 2024, 00.00 Uhr, bis zum 30. April 2024, 24.00 Uhr, oder vom 1. Mai 2024, 0.00 Uhr, bis zum 31. Mai 2024, 24.00 Uhr, oder vom 1. November 2024, 0.00 Uhr, bis zum 30. November 2024, 24.00 Uhr, oder vom 1. Dezember 2024, 00.00 Uhr, bis zum 31. Dezember 2024, 24.00 Uhr, verboten, Netze in der Nähe von FADs einzusetzen.

<sup>(9)</sup> Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates vom 6. Mai 1996 zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TACs und Quoten (Abl. L 115 vom 9.5.1996, S. 3).

(3) Die betreffenden Mitgliedstaaten legen gemeinsam fest, welche der in Absatz 2 genannten Schonzeit für Ringwadenfänger unter ihrer Flagge gilt. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 15. Februar 2024 gemeinsam die gewählte Schonzeit mit. Die Kommission teilt dem WCPFC-Sekretariat vor dem 1. März 2024 die von den betreffenden Mitgliedstaaten gewählte gemeinsame Schonzeit mit.

(4) Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass keiner seiner Ringwadenfänger zu irgendeinem Zeitpunkt mehr als 350 FADs mit aktivierten Instrumentenbojen auf See einsetzt. Bojen dürfen ausschließlich an Bord von Ringwadenfängern aktiviert werden.“

4. In Artikel 55 Absatz 1 wird folgender Buchstabe eingefügt:

„aa) Sandtigerhai (*Carcharias taurus*) in allen Unionsgewässern;“

5. In Artikel 59 erhalten die Buchstaben a und b folgende Fassung:

„a) gilt Artikel 13 Absätze 1 und 7 vom 1. Januar 2024 bis zum 31. März 2025;

b) gilt Artikel 13 Absätze 2 bis 6 vom 1. April 2024 bis zum 31. März 2025;“

6. In Artikel 59 werden die folgenden Buchstaben eingefügt:

„ca) gilt Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe ba ab dem 1. April 2024;

ga) gilt Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe aa ab dem 1. April 2024;“

7. Die Anhänge IA, IG, IH, VI, IX und XI werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

## Artikel 2

### **Inkrafttreten und Anwendung**

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2024.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 26. März 2024.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

D. CLARINVAL

ANHANG

Die Anhänge IA, IG, IH und VI, IX und XI der Verordnung (EU) 2024/257 werden wie folgt geändert:

(1) In Anhang IA, Teil B erhält Tabelle 1 folgende Fassung:

Art:	Sandaal und dazugehörige Beifänge <i>Ammodytes</i> spp.	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a; Unionsgewässer von 3a
Dänemark	1 58 096 <sup>(1)</sup>	Analytische TAC	
Deutschland	241 <sup>(1)</sup>	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Schweden	5 805 <sup>(1)</sup>	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	164 142		
Vereinigtes Königreich	5 269		
TAC	169 411		

<sup>(1)</sup> Bis zu 2 % der Quote dürfen aus Beifängen von Wittling und Makrele bestehen (OT1/\*2A3A4X). Beifänge von Wittling und Makrele, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.

Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten dürfen in den folgenden Sandaal-Bewirtschaftungsgebieten nach Anhang III nicht mehr als die nachstehend angegebenen Mengen gefangen werden:

Gebiet: Unionsgewässer in Sandaal-Bewirtschaftungsgebieten

	1r	2r	3r	4	5r	6	7r
	(SA-N/234_1R) <sup>(1)</sup>	(SA-N/234_2R) <sup>(1)</sup>	(SA-N/234_3R) <sup>(2)</sup>	(SA-N/234_4)	(SA-N/234_5R)	(SA-N/234_6) <sup>(1)</sup>	(SAN/234_7-R)
Dänemark	119 773	33 526	4 666	0	0	131	0
Deutschland	183	51	7	0	0	0	0
Schweden	4 398	1 231	171	0	0	5	0
Union	124 354	34 808	4 844	0	0	136	0
Vereinigtes Königreich	3 992	1 117	156	0	0	4	0
Insgesamt	128 346	35 925	5 000	0	0	140	0

<sup>(1)</sup> Bis zu 10 % dieser Quote können angespart und im folgenden Jahr nur innerhalb dieses Bewirtschaftungsgebiets genutzt werden.

<sup>(2)</sup> Diese Quote darf nur in den Unionsgewässern von Sandaal-Bewirtschaftungsgebiet 3r als Beobachtungs-TAC mit einem zugehörigen Stichprobenprotokoll für die Fischerei gefangen werden.“

(2) In Anhang IA, Teil B erhält Tabelle 29 folgende Fassung:

<b>„Tabelle 29</b>			
Art:	Rotzunge <i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 3a (WIT/03A-C.)
Dänemark	542 <sup>(1)</sup>	Analytische TAC	
Deutschland	1 <sup>(1)</sup>		
Niederlande	1 <sup>(1)</sup>		
Schweden	113 <sup>(1)</sup>		
Union	657 <sup>(1)</sup>		
TAC	657		

<sup>(1)</sup> Hiervon dürfen bis zu 100 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 4 gefangen werden; in Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a (WIT/\*2AC4-C1).“

(3) In Anhang IA, Teil B erhält Tabelle 60 folgende Fassung:

<b>„Tabelle 60</b>			
Art:	Limande und Rotzunge <i>Microstomus kitt</i> und <i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (L/W/2AC4-C)
Belgien	121	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	335		
Deutschland	43		
Frankreich	92		
Niederlande	278		
Schweden	4		
Union	873 <sup>(3)(4)</sup>		
Vereinigtes Königreich	1 666 <sup>(1)(2)</sup>		
TAC	2 539		

<sup>(1)</sup> Hiervon dürfen bis zu 1 125 Tonnen an Limande in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 4, Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a (LEM/\*2AC4-C) und Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 7d gefangen werden (LEM/\*07D.).

<sup>(2)</sup> Hiervon dürfen bis zu 541 Tonnen an Rotzunge in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 4, Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a (WIT/\*2AC4-C) und Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 7d (WIT/\*07D.) gefangen werden.

<sup>(3)</sup> Hiervon dürfen bis zu 590 Tonnen an Limande in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 4, Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a (LEM/\*2AC4-C), Unionsgewässern von 3a (LEM/\*03A-C.) und Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 7d (LEM/\*07D.) gefangen werden.

Belgien	82
Dänemark	226
Deutschland	29
Frankreich	62
Niederlande	188
Schweden	3

<sup>(4)</sup> Hiervon dürfen bis zu 283 Tonnen an Rotzunge in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 4, Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a (WIT/\*2AC4-C), Unionsgewässern von 3a (WIT/\*03A-C) und Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 7d (WIT/\*07D.) gefangen werden.

Belgien	39
Dänemark	109
Deutschland	14
Frankreich	30
Niederlande	90
Schweden	1“

(4) In Anhang IA, Teil B erhält Tabelle 61 folgende Fassung:

**„Tabelle 61**

Art:	Limande <i>Microstomus kitt</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 3a (LEM/03A-C.)
Dänemark	170 <sup>(1)</sup>	Analytische TAC	
Deutschland	2 <sup>(1)</sup>		
Niederlande	10 <sup>(1)</sup>		
Schweden	5 <sup>(1)</sup>		
Union	187 <sup>(1)</sup>		
TAC	187		

<sup>(1)</sup> Hiervon dürfen bis zu 100 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 4 und in Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a (LEM/\*2AC4-C1) gefangen werden.“

(5) In Anhang IA, Teil B erhält Tabelle 68 folgende Fassung:

**„Tabelle 68**

Art:	Leng <i>Molva molva</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 3a (LIN/03A-C.)
Belgien	11	Vorsorgliche TAC“	
Dänemark	88		
Deutschland	11		
Schweden	34		
Union	144		
Vereinigtes Königreich	0		
TAC	144		

(6) In Anhang IA, Teil B erhält Tabelle 73 folgende Fassung:

<b>„Tabelle 73</b>			
Art:	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a  (NEP/2AC4-C)
Belgien	1 107,5	Analytische TAC	
Dänemark	1 107,5	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.“	
Deutschland	16		
Frankreich	33		
Niederlande	570		
Union	2 834		
Vereinigtes Königreich	18 350		
TAC	21 184		

(7) In Anhang IA, Teil B erhält Tabelle 78 folgende Fassung:

<b>„Tabelle 78</b>			
Art:	Eismeergarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a  (PRA/2AC4-C)
Dänemark	588 <sup>(1)</sup>	Vorsorgliche TAC	
Niederlande	6 <sup>(1)</sup>	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Schweden	24 <sup>(1)</sup>		
Union	618 <sup>(1)</sup>		
Vereinigtes Königreich	174 <sup>(1)</sup>		
TAC	792 <sup>(1)</sup>		

<sup>(1)</sup> Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser TAC ist keine gezielte Befischung von Eismeergarnelen erlaubt.“



(8) In Anhang IA, Teil B erhält Tabelle 79 folgende Fassung:

<b>„Tabelle 79</b>			
Art:	Eismeergarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (PRA/4N-S62)
Dänemark	50	Analytische TAC	
Schweden	123 <sup>(1)</sup>	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	173	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	entfällt		
<sup>(1)</sup> Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.“			

(9) In Anhang IA, Teil B erhält Tabelle 93 folgende Fassung:

<b>„Tabelle 93</b>			
Art:	Steinbutt und Glattbutt <i>Scophthalmus maximus</i> und <i>Scophthalmus rhombus</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (T/B/2AC4-C)
Belgien	251	Analytische TAC	
Dänemark	537	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Deutschland	137		
Frankreich	65		
Niederlande	1 904		
Schweden	4		
Union	2 898 <sup>(3)(4)</sup>		
Vereinigtes Königreich	708 <sup>(1)(2)</sup>		
TAC	3 606		
<sup>(1)</sup>	Hiervon dürfen bis zu 400 Tonnen an Steinbutt in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 4 und Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a (TUR/*2AC4-C) gefangen werden.		
<sup>(2)</sup>	Hiervon dürfen bis zu 308 Tonnen an Glattbutt in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 4, Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a (BLL/*2AC4-C) und Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 7d und 7e (BLL/*7DE.) gefangen werden.		
<sup>(3)</sup>	Hiervon dürfen bis zu 1 638 Tonnen an Steinbutt in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 4 und Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a (TUR/*2AC4-C) gefangen werden.		
	Belgien	142	
	Dänemark	303	
	Deutschland	77	
	Frankreich	37	
	Niederlande	1 077	
	Schweden	2	

(4)	Hiervon dürfen bis zu 1 260 Tonnen an Glatbutt in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 4 und Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a (BLL/*2AC4-C), Unionsgewässern von 3a (BLL/*03A-C) und Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 7d und 7e (BLL/*7DE.) gefangen werden.	
	Belgien	109
	Dänemark	233
	Deutschland	60
	Frankreich	28
	Niederlande	828
	Schweden	2“

10. In Anhang IA, Teil B erhält Tabelle 94 folgende Fassung:

„Tabelle 94			
Art:	Glatbutt	Gebiet:	Unionsgewässer von 3a
	<i>Scophthalmus rhombus</i>		(BLL/03A-C.)
Dänemark	116	(1)	Analytische TAC
Deutschland	0	(1)	
Niederlande	11	(1)	
Schweden	21	(1)	
Union	148	(1)	
TAC	148		
(1)	Hiervon dürfen bis zu 100 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 4 sowie in Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a (BLL/*2AC4-C1) gefangen werden.“		

11. In Anhang IA, Teil B erhält Tabelle 98 folgende Fassung:

„Tabelle 98			
Art:	Rochen	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 6a, 6b, 7a-c und 7e-k
	<i>Rajiformes</i>		(SRX/67AKXD)
Belgien	824	(1)(2)(3)(4)(5)	Vorsorgliche TAC
Estland	5	(1)(2)(3)(4)(5)	
Frankreich	3 702	(1)(2)(3)(4)(5)	
Deutschland	11	(1)(2)(3)(4)(5)	
Irland	1 191	(1)(2)(3)(4)(5)	
Litauen	19	(1)(2)(3)(4)(5)	
Niederlande	3	(1)(2)(3)(4)(5)	
Portugal	20	(1)(2)(3)(4)(5)	
Spanien	996	(1)(2)(3)(4)(5)	
Union	6 771	(1)(2)(3)(4)(5)	
Vereinigtes Königreich	2 985	(1)(2)(3)(4)(5)	
TAC	9 756	(3)(4)(5)	

- (1) Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/67AKXD), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/67AKXD), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/67AKXD), Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/67AKXD), Sandrochen (*Leucoraja circularis*) (RJI/67AKXD) und Chagrinrochen (*Leucoraja fullonica*) (RJF/67AKXD) sind getrennt zu melden.
- (2) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen unbeschadet der Verbote nach Unionsrecht und dem Recht des Vereinigten Königreichs für die darin genannten Gebiete bis zu 5 % im Gebiet 7d gefangen werden (SRX/\*07D.). Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/\*07D), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/\*07D), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/\*07D), Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/\*07D), Sandrochen (*Leucoraja circularis*) (RJI/\*07D) und Chagrinrochen (*Leucoraja fullonica*) (RJF/\*07D) sind getrennt zu melden. Diese besondere Bedingung gilt nicht für Kleinäugigen Rochen (*Raja microocellata*) und Perlrochen (*Raja undulata*).
- (3) Gilt nicht für Perlrochen (*Raja undulata*). Fänge dieser Art im Gebiet 7e werden auf die in dieser gesonderten TAC (RJU/7DE.) vorgesehenen Mengen angerechnet. Bei versehentlichen Fängen in den Gebieten 6a, 6b, 7a-c und 7f-k darf dieser Art kein Schaden zugefügt werden. Exemplare dieser Art sind unverzüglich freizusetzen. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstungen zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Freisetzen gefangener Exemplare erleichtern.
- (4) Gilt nicht für Kleinäugigen Rochen (*Raja microocellata*), außer in 7e, 7f und 7g. Bei versehentlichen Fängen darf dieser Art kein Schaden zugefügt werden. Exemplare dieser Art sind unverzüglich freizusetzen. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstungen zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Freisetzen gefangener Exemplare erleichtern. Innerhalb dieser Quoten dürfen in 7f und 7g nur die nachstehend aufgeführten Mengen an Kleinäugigem Rochen gefangen werden:

Art:	Kleinäugiger Rochen	Gebiet:	7f und 7g
	<i>Raja microocellata</i>		(RJE/7FG.)
Belgien	5 <sup>(1)</sup>	Vorsorgliche TAC	
Estland	0 <sup>(1)</sup>		
Frankreich	22 <sup>(1)</sup>		
Deutschland	0 <sup>(1)</sup>		
Irland	7 <sup>(1)</sup>		
Litauen	0 <sup>(1)</sup>		
Niederlande	0 <sup>(1)</sup>		
Portugal	0 <sup>(1)</sup>		
Spanien	6 <sup>(1)</sup>		
Union	40 <sup>(1)</sup>		
Vereinigtes Königreich	46 <sup>(1)</sup>		
TAC	86		

(1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 5 % in 7d gefangen werden. Sie sind unter folgendem Code zu melden: (RJE/\*07D.). Diese besondere Bedingung gilt unbeschadet der Verbote nach Unionsrecht und dem Recht des Vereinigten Königreichs für die darin genannten Gebiete.

<sup>(5)</sup> Innerhalb der oben genannten Quote dürfen in 7e nur die nachstehend aufgeführten Mengen an Kleinäugigem Rochen gefangen werden, um ein Fischerei-Beobachtungsprogramm und somit die fischereibasierte Datenerhebung für diesen Bestand bei der Bewertung durch den ICES zu ermöglichen.

Art:	Kleinäugiger Rochen <i>Raja microocellata</i>	Gebiet:	7e (RJE/07E.)
Belgien	1	<sup>(1)</sup>	Vorsorgliche TAC
Estland	0	<sup>(1)</sup>	
Frankreich	6	<sup>(1)</sup>	
Deutschland	0	<sup>(1)</sup>	
Irland	2	<sup>(1)</sup>	
Litauen	0	<sup>(1)</sup>	
Niederlande	0	<sup>(1)</sup>	
Portugal	0	<sup>(1)</sup>	
Spanien	2	<sup>(1)</sup>	
Union	11	<sup>(1)</sup>	
Vereinigtes Königreich	5	<sup>(1)</sup>	
TAC	16		

<sup>(1)</sup> Nur Schiffe, die an den Fischerei-Beobachtungsprogrammen für Kleinäugigen Rochen in 7e teilnehmen, dürfen Fänge dieses Bestands anlanden. Durch andere Schiffe gefangenen Exemplaren wird kein Schaden zugefügt und sie werden umgehend freigesetzt. Jede Partei legt unabhängig fest, wie ihre Quote auf die an ihren Beobachtungsprogrammen teilnehmenden Schiffe aufgeteilt wird. Die teilnehmenden Schiffe werden verpflichtet, Angaben zu Folgendem zu erheben und weiterzugeben: Anlandungen und Rückwürfe sowie vorzugsweise Angaben zu biologischen Merkmalen des Fangs (Länge, Gewicht und Geschlecht).“

12. In Anhang IA, Teil B erhalten die Tabellen in Fußnote 2 zu Tabelle 101 folgende Fassung:

„Art:	Perlrochen <i>Raja undulata</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 8 (RJU/8-C.)
Belgien	0		Vorsorgliche TAC
Frankreich	13	<sup>(1)</sup>	
Portugal	10		
Spanien	10	<sup>(2)</sup>	
Union	33		
Vereinigtes Königreich	0		
TAC	33		

<sup>(1)</sup> Zusätzliche 28,5 Tonnen dürfen Schiffen zugeteilt werden, die an dem Fischerei-Beobachtungsprogramm teilnehmen, um die von einem nationalen Wissenschaftsinstitut konzipierte fischereibasierte Datenerhebung für diesen Bestand zu ermöglichen. Fänge aus dieser zusätzlichen Zuteilung sind getrennt zu melden (RJU/8-C.SEN). Frankreich übermittelt der Kommission den/die Namen des Schiffes/der Schiffe, bevor die Erlaubnis für Fänge gegeben wird. Dies erfolgt unbeschadet der relativen Stabilität.

<sup>(2)</sup> Zusätzliche 21,5 Tonnen dürfen Schiffen zugeteilt werden, die an dem Fischerei-Beobachtungsprogramm teilnehmen, um die von einem nationalen Wissenschaftsinstitut konzipierte fischereibasierte Datenerhebung für diesen Bestand zu ermöglichen. Fänge aus dieser zusätzlichen Zuteilung sind getrennt zu melden (RJU/8-C.SEN). Spanien übermittelt der Kommission den/die Namen des Schiffes/der Schiffe, bevor die Erlaubnis für Fänge gegeben wird. Dies erfolgt unbeschadet der relativen Stabilität.

Art:	Perlrochen	Gebiet:	Unionsgewässer von 9
	<i>Raja undulata</i>		(RJU/9-C.)
Belgien	0	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	20		
Portugal	15 <sup>(1)</sup>		
Spanien	15		
Union	50		
Vereinigtes Königreich	0		
TAC	50		

<sup>(1)</sup> Zusätzliche 50 Tonnen dürfen Schiffen zugeteilt werden, die an dem Fischerei-Beobachtungsprogramm teilnehmen, um die von einem nationalen Wissenschaftsinstitut konzipierte fischereibasierte Datenerhebung für diesen Bestand zu ermöglichen. Fänge aus dieser zusätzlichen Zuteilung sind getrennt zu melden (RJU/9-C.SEN). Portugal übermittelt der Kommission den/die Namen des Schiffes/der Schiffe, bevor die Erlaubnis für Fänge gegeben wird. Dies erfolgt unbeschadet der relativen Stabilität.“

13. In Anhang IA, Teil B erhält Tabelle 103 folgende Fassung:

**„Tabelle 103**

Art:	Makrele	Gebiet:	Unionsgewässer von 3a, 3b, 3c und 3d; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a; Unionsgewässer und Gewässer des Vereinigten Königreichs von 4; Norwegische Gewässer von 2a und 4a
	<i>Scomber scombrus</i>		(MAC/2A34-N)
Belgien	476	<sup>(1)(2)</sup>	Analytische TAC
Dänemark	27 882	<sup>(1)(2)(4)</sup>	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Deutschland	496	<sup>(1)(2)</sup>	
Frankreich	1 498	<sup>(1)(2)</sup>	
Niederlande	1 508	<sup>(1)(2)</sup>	
Schweden	4 569	<sup>(1)(2)(3)</sup>	
Union	36 429	<sup>(1)(2)</sup>	
TAC	739 386		

- <sup>(1)</sup> Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten dürfen in folgenden Gebieten nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

	3a (MAC/*03A.)	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unio- nsgewässer der Gebiete 3a, 4b und 4c (MAC/*3A4- BC)	4b (MAC/*04B.)	4c (MAC/*04C.)	Gewässer des Vereinigten König- reichs und internationale Gewässer der Gebiete 2a, 5b, 6, 7, 8d, 8e, 12 und 14 (MAC/*2AX14)
Belgien	0	0	0	0	286
Dänemark	0	4 130	0	0	9 774
Deutschland	0	0	0	0	298
Frankreich	0	490	0	0	899
Niederlande	0	490	0	0	905
Schweden	0	0	390	10	2 741
Union	0	5 110	390	10	14 903

- <sup>(2)</sup> Innerhalb dieser Quoten und mit Einverständnis des entsprechenden Küstenstaates dürfen nur die nachstehend aufgeführten Mengen auch in den beiden folgenden Gebieten gefangen werden:

	Norwegische Gewässer von 2a und 4a (MA- C/*02A4AN- )	Färöische Gewässer (MAC/*FRO1)
Belgien	0	Noch festzusetzen
Dänemark	0	Noch festzusetzen
Deutschland	0	Noch festzusetzen
Frankreich	0	Noch festzusetzen
Niederlande	0	Noch festzusetzen
Schweden	0	Noch festzusetzen
Union	0	Noch festzusetzen

- <sup>(3)</sup> Besondere Bedingung: Einschließlich folgender Menge (in Tonnen), die in den norwegischen Gewässern der Gebiete 2a und 4a zu fangen ist (MAC/\*2A4AN):

322

Beim Fischfang unter dieser besonderen Bedingung sind Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

- <sup>(4)</sup> Im Rahmen dieser Quote nimmt Dänemark folgende Übertragungen vor, die in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und in den Unionsgewässern von 6, 7 und 8d, den Unionsgewässern von 8a, 8b und 8e, den internationalen Gewässern von 12 und 14 sowie den Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern von 2a und 5b gefangen werden dürfen (MAC/\*2A14):

Deutschland	531
Spanien	1
Estland	4
Frankreich	354
Irland	1 769
Lettland	3

Litauen	3
Niederlande	774
Polen	37“

14. In Anhang IA, Teil B erhält Fußnote 1 zur Tabelle 106 folgende Fassung:

„<sup>(1)</sup> Darf nur in Unionsgewässern von 4 gefangen werden (SOL/\*04-EU).“

15. In Anhang IA, Teil B erhält Tabelle 111 folgende Fassung:

„Tabelle 111			
Art:	Seezunge	Gebiet:	7f und 7g
	<i>Solea solea</i>		(SOL/7FG.)
Belgien	730	Analytische TAC	
Frankreich	73	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.“	
Irland	37		
Union	840		
Vereinigtes Königreich	405		
TAC	1 267		

16. In Anhang ID erhalten die Tabellen 7, 8, 11, 14, 15 und 16 die folgende Fassung:

„Tabelle 7			
Art:	Nördlicher Weißer Thun	Gebiet:	Atlantik, nördlich von 5°N
	<i>Thunnus alalunga</i>		(ALB/AN05N)
Irland	4 310,57	Analytische TAC	
Spanien	24 295,97	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Frankreich	7 641,47	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Portugal	2 664,72		
Union	38 912,73	<sup>(1)(2)</sup>	
TAC	47 251		

<sup>(1)</sup> Die Anzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die nördlichen Weißen Thun als Zielart befischen dürfen, wird auf 1 241 festgesetzt.

<sup>(2)</sup> Besondere Bedingung: Im Rahmen dieser Quote darf nicht mehr als die folgende Menge in Gewässern des Vereinigten Königreichs gefangen werden (ALB/\*AN05N-UK): 280,00.

**Tabelle 8**

Art:	Südlicher Weißer Thun <i>Thunnus alalunga</i>	Gebiet:	Atlantik, südlich von 5°N (ALB/AS05N)
Spanien	1 051,30	Analytische TAC	
Frankreich	345,49	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Portugal	735,71	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	2 132,50		
TAC	28 000		

**Tabelle 11**

Art:	Großaugenthun <i>Thunnus obesus</i>	Gebiet:	Atlantik (BET/ATLANT)
Spanien	8 079,90	<sup>(1)</sup>	Analytische TAC
Frankreich	3 431,99	<sup>(1)</sup>	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.
Portugal	3 067,50	<sup>(1)</sup>	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	14 579,39	<sup>(1)</sup>	
TAC	62 000	<sup>(1)</sup>	

<sup>(1)</sup> Fänge von Großaugenthun durch Ringwadenfänger (BET/\*ATLPS) und Langleinenfänger mit einer Länge über alles von 20 Metern und mehr (BET/\*ATLLL) sind getrennt zu melden. Ab Juni müssen die Mitgliedstaaten die Fangmengen dieser Fischereifahrzeuge wöchentlich übermitteln, wenn die Fänge 80 % der Quote erreichen.

**Tabelle 14**

Art:	Schwertfisch <i>Xiphias gladius</i>	Gebiet:	Atlantik, nördlich von 5°N (SWO/AN05N)
Spanien	6 294,13	<sup>(2)</sup>	Analytische TAC
Portugal	1 143,97	<sup>(2)</sup>	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.
Andere Mitgliedstaaten	168,10	<sup>(1)(2)</sup>	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	7 606,20		
TAC	13 200		

<sup>(1)</sup> Nur als Beifänge. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (SWO/AN05N\_AMS).

<sup>(2)</sup> Besondere Bedingung: Bis zu 2,39 % dieser Menge können im Atlantischen Ozean südlich von 5° N gefangen werden (SWO/\*AS05N). Die auf die besondere Bedingung der gemeinsam bewirtschafteten Quote anzurechnenden Fänge sind getrennt zu melden (SWO/\*AS05N\_AMS).



**Tabelle 15**

Art:	Schwertfisch <i>Xiphias gladius</i>	Gebiet:	Atlantik, südlich von 5°N (SWO/AS05N)
Spanien	4 978,46	<sup>(1)</sup>	Analytische TAC
Portugal	327,94	<sup>(1)</sup>	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.
Union	5 306,40		Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	10 000		

<sup>(1)</sup> Besondere Bedingung: Bis zu 3,51 % dieser Menge können im Atlantischen Ozean nördlich von 5° N gefangen werden (SWO/\*AN05N).

**Tabelle 16**

Art:	Schwertfisch <i>Xiphias gladius</i>	Gebiet:	Mittelmeer (SWO/MED)
Kroatien	13,74	<sup>(1)(2)</sup>	Analytische TAC
Zypern	50,67	<sup>(1)(2)</sup>	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.
Spanien	1 565,04	<sup>(1)(2)</sup>	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Frankreich	109,08	<sup>(1)(2)</sup>	
Griechenland	1 036,02	<sup>(1)(2)</sup>	
Italien	3 208,44	<sup>(1)(2)</sup>	
Malta	380,64	<sup>(1)(2)</sup>	
Union	6 363,63	<sup>(1)(2)</sup>	
TAC	9 017		

<sup>(1)</sup> Diese Quote darf nur vom 1. April bis zum 31. Dezember befischt werden.

<sup>(2)</sup> Besondere Bedingung: Beifänge von Schwertfisch im Mittelmeer werden auf diese Quote angerechnet, aber gesondert gemeldet (SWO/MED-BC). Totfänge von Schwertfisch im Mittelmeer aus der Sport- und Freizeitfischerei werden auf diese Quote angerechnet, aber gesondert gemeldet (SWO/MED-BC).“

17. In Anhang ID erhalten die Fußnoten 5 und 6 zu Tabelle 12 folgende Fassung:

„ <sup>(5)</sup>	Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die Fischereifahrzeuge gemäß Anhang VI Nummer 3 getätigt werden (BFT/*643):
Italien	105,66
Union	105,60
<sup>(6)</sup>	Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die Schiffe gemäß Anhang VI Nummer 3 zu Aufzuchtzwecken getätigt werden (BFT/*8303F):
Kroatien	952,17
Union	952,17“

18. Anhang IF erhält folgende Fassung:

„ANHANG IF

SÜDLICHER BLAUFLOSSETHUN — VERBREITUNGSGEBIETE

Art:	Südlicher Blauflossenthun <i>Thunnus maccoyii</i>	Gebiet:	Alle Verbreitungsgebiete (SBF/F41-81)
Union	13 <sup>(1)</sup>	Analytische TAC	
TAC	20 642	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
<sup>(1)</sup> Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.“			

19. Anhang IG erhält folgende Fassung:

„ANHANG IG

WCPFC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

**Tabelle 1**

Art:	Großaugenthun <i>Thunnus obesus</i>	Gebiet:	WCPFC-Übereinkommensbereich (BET/WCPFC)
Union	2 000 <sup>(1)</sup>	Vorsorgliche TAC	
TAC	entfällt <sup>(1)</sup>		
<sup>(1)</sup> Diese Quote darf nur mit Schiffen mit Langleinen befischt werden.			

**Tabelle 2**

Art:	Schwertfisch <i>Xiphias gladius</i>	Gebiet:	WCPFC-Übereinkommensbereich südlich von 20° S (SWO/F7120S)
Union	3 170,36	Vorsorgliche TAC	
TAC	Entfällt“		

20. Anhang IH erhält folgende Fassung:

„ANHANG IH

SPRFMO-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

**Tabelle 1**

Art:	Zahnfische <i>Dissostichus</i> spp.	Gebiet:	SPRFMO-Übereinkommensbereich, Forschungsblöcke A und B <sup>(1)</sup> (TOT/SPR-AB)
------	--	---------	--

TAC	162 <sup>(2)(3)(4)</sup>	Vorsorgliche TAC
-----	--------------------------	------------------

- <sup>(1)</sup> Forschungsblock A:  
 — NW 50° 30' S, 136° E  
 — NE 50° 30' S, 140° 30' E  
 — SE 54° 50' S, 140° 30' E  
 — SW 54° 50' S, 136° E  
 Forschungsblock B:  
 — NW 52° 45' S, 140° 30' E  
 — NE 52° 45' S, 145° 30' E  
 — SE 54° 50' S, 145° 30' E  
 — SW 54° 50' S, 140° 30' E
- <sup>(2)</sup> Diese jährliche TAC gilt nur für Versuchsfischerei. Die Fischerei ist auf Tiefen zwischen 600 m und 2 500 m beschränkt. Die Fischerei ist auf eine Fangreise von höchstens 60 aufeinanderfolgenden Tagen beschränkt, die jederzeit zwischen dem 1. Mai und dem 15. November 2024 stattfinden kann. Vom 1. bis zum 15. November 2024 werden die Langleinen nur nachts ausgelegt, und die Fischerei wird unverzüglich eingestellt, wenn folgende Vögel zu Tode kommen:
- a) ein Exemplar einer der folgenden Arten: Wanderalbatros (*Diomedea exulans*), Graukopfalbatros (*Thalassarche chrysostoma*), Schwarzbrauenalbatros (*Thalassarche melanophris*), Grausturmvogel (*Procellaria cinerea*), Weichfedersturmvogel (*Pterodroma mollis*); oder
  - b) drei Exemplare einer der folgenden Arten: Rußalbatros (*Phoebetria palpebrata*), Riesensturmvogel (*Macronectes giganteus*) oder Nördlicher Riesensturmvogel (*Macronectes halli*).
- Die Fischerei wird ferner auf höchstens 5 000 Haken pro Hol bei höchstens 100 Hols beschränkt. Die Langleinen müssen mindestens 3 Seemeilen voneinander entfernt sein und dürfen innerhalb eines Kalenderjahres nicht an früheren Langleinenstandorten ausgelegt werden. Die Fischerei wird entweder nach Erreichen der TAC oder nach Abschluss von 100 Hols während der Fangreise eingestellt, je nachdem, was früher der Fall ist.
- <sup>(3)</sup> Hiervon dürfen bis zu 129 Tonnen in Forschungsblock A gefangen werden. Fänge von Zahnfischen in Forschungsblock A sind getrennt zu melden (TOT/SPR-A).
- <sup>(4)</sup> Hiervon dürfen bis zu 33 Tonnen in Forschungsblock B gefangen werden. Fänge von Zahnfischen in Forschungsblock B sind getrennt zu melden (TOT/SPR-B).

**Tabelle 2**

Art:	Chilenische Bastardmakrele <i>Trachurus murphyi</i>	Gebiet:	SPRFMO-Übereinkommensbereich (CJM/SPRFMO)
Deutschland	18 622,82	Analytische TAC	
Niederlande	20 185,21	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Litauen	12 958,23	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Polen	22 280,74		
Union	74 047,00		
TAC	Entfällt“		

21. Anhang VI Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge eines jeden Mitgliedstaats, die im Ostatlantik und im Mittelmeer Roten Thun fischen, an Bord behalten, umladen, transportieren oder anlanden dürfen

Tabelle A

	Anzahl der Fischereifahrzeuge <sup>(1)</sup>							
	Griechenland <sup>(2)</sup>	Spanien	Frankreich	Kroatien	Italien	Zypern <sup>(3)</sup>	Malta <sup>(4)</sup>	Portugal
Ringwadenfänger <sup>(5)</sup>	0	7	22	18	21	1	2	0
Langleinenfänger	0	38	23	0	40	17	63	0
Köderschiffe	0	66	8	0	0	0	0	0
Handleinenfänger	0	1	47	24	0	0	0	0
Schleppnetzfänger	0	0	56	0	0	0	0	0
Fahrzeuge der kleinen Küstenfischerei	64	696	89	0	0	0	0	0
Sonstige Fahrzeuge der handwerklichen Fischerei <sup>(6)</sup>	41	0	60	0	142	0	240	76

<sup>(1)</sup> Die Zahlen in dieser Tabelle können weiter erhöht werden, sofern die internationalen Verpflichtungen der Union erfüllt werden.

<sup>(2)</sup> Ein mittelgroßer Ringwadenfänger wurde durch höchstens zehn Langleinenfänger oder durch einen kleinen Ringwadenfänger und drei andere Fahrzeuge der handwerklichen Fischerei ersetzt.

<sup>(3)</sup> Ein mittelgroßer Ringwadenfänger kann durch höchstens zehn Langleinenfänger oder durch einen kleinen Ringwadenfänger und höchstens drei Langleinenfänger ersetzt werden.

<sup>(4)</sup> Ein mittelgroßer Ringwadenfänger kann durch höchstens zehn Langleinenfänger ersetzt werden.

<sup>(5)</sup> Die jeweilige Anzahl der Ringwadenfänger in dieser Tabelle ist das Ergebnis von Übertragungen zwischen Mitgliedstaaten und begründet keine historischen Rechte für die Zukunft.

<sup>(6)</sup> Polyvalente Fahrzeuge, die verschiedene Fanggeräte einsetzen (Langleinen, Handleinen, Schleppangeln).“

22. Anhang VI Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Höchstanzahl Tonnaren, die jeder Mitgliedstaat im Ostatlantik und im Mittelmeer für den Fang von Rotem Thun einsetzen darf

Höchstanzahl Tonnaren	
Mitgliedstaat	Anzahl Tonnaren
Spanien	6
Italien	5
Portugal	2“

23. Anhang VI Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Maximale Mast- und Aufzuchtkapazität für Roten Thun für jeden Mitgliedstaat und Höchstmenge an wild gefangenem Roten Thun, der neu eingesetzt werden darf und den jeder Mitgliedstaat auf seine Thunfischfarmen im Ostatlantik und im Mittelmeer aufteilen darf

Tabelle A

Maximale Mast- und Aufzuchtkapazität für Thunfisch		
	Anzahl Betriebe	Kapazität (in Tonnen)
Griechenland	0	0
Spanien	7	15 860,72
Kroatien	4	7 880,00
Italien	3	1 160,00
Zypern	0	0
Malta	6	17 213,00
Portugal	2	667

Tabelle B

Höchstmenge an wild gefangenem Roten Thun, der neu eingesetzt werden darf (in Tonnen)	
Griechenland	0
Spanien	11 329,09
Kroatien	3 225,10
Italien	610,00
Zypern	0
Malta	12 295,00
Portugal	517,00“

24. Anhang IX erhält folgende Fassung:

„ANNEX IX

WCPFC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

- (1) Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge der Union mit Langleinen, die im WCPFC-Übereinkommensbereich südlich von 20°S Schwertfisch (*Xiphias gladius*) befischen dürfen

Spanien	14
Union	14

- 2 Höchstanzahl der Ringwadenfänger der Union, die im WCPFC-Übereinkommensbereich zwischen 20°N und 20° S tropischen Thunfisch befischen dürfen

Spanien	4
Union	4“

25. Anhang XI Nummer 2 erhält folgende Fassung:

- „2. In Anhang IA Teil B der Verordnung (EU) 2023/194 erhalten die Tabellen für Makrele (*Scomber scombrus*) in den Unionsgewässern der ICES-Divisionen 3a, 3b, 3c und 3d, Gewässern des Vereinigten Königreichs der Division 2a, Unionsgewässern und Gewässern des Vereinigten Königreichs des ICES-Untergebiets 4 und in den norwegischen Gewässern der Divisionen 2a und 4a folgende Fassung:

„Art:	Makrele <i>Scomber scombrus</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 3a, 3b, 3c und 3d; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a; Unionsgewässer und Gewässer des Vereinigten Königreichs von 4; Norwegische Gewässer von 2a und 4a  (MAC/2A34-N)
Belgien	501 <sup>(1)(2)</sup>	Analytische TAC	
Dänemark	29 446 <sup>(1)(2)(4)</sup>	Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Deutschland	523 <sup>(1)(2)</sup>		
Frankreich	1 579 <sup>(1)(2)</sup>		
Niederlande	1 589 <sup>(1)(2)</sup>		
Schweden	4 743 <sup>(1)(2)(3)</sup>		
Union	38 381 <sup>(1)(2)</sup>		
TAC	782 066		

(1) Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten dürfen in folgenden Gebieten nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

	3a	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 3a, 4b und 4c	4b	4c	Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 2a, 5b, 6, 7, 8d, 8e, 12 und 14
	(MAC/*03A.)	(MAC/*3A4B-C)	(MAC/*04B.)	(MAC/*04C.)	(MAC/*2AX14)
Belgien	0	0	0	0	301
Dänemark	0	4 130	0	0	10 312
Deutschland	0	0	0	0	314
Frankreich	0	490	0	0	947
Niederlande	0	490	0	0	953
Schweden	0	0	390	10	2 846
Union	0	5 110	390	10	15 673

(2) Innerhalb dieser Quoten und mit Einverständnis des entsprechenden Küstenstaates dürfen nur die nachstehend aufgeführten Mengen auch in den beiden folgenden Gebieten gefangen werden:

	Norwegische Gewässer von 2a und 4a (MAC/*02A4AN-)	Färöische Gewässer (MAC/*FR-O1)
Belgien	0	0
Dänemark	0	0
Deutschland	0	0
Frankreich	0	0
Niederlande	0	0
Schweden	0	0
Union	0	0

(3) Besondere Bedingung: Einschließlich folgender Menge (in Tonnen), die in den norwegischen Gewässern der Gebiete 2a und 4a zu fangen ist (MAC/\*2A4AN):

266

Beim Fischfang unter dieser besonderen Bedingung sind Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.



<sup>(4)</sup> Im Rahmen dieser Quote nimmt Dänemark folgende Übertragungen vor, die in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und in den Unionsgewässern von 6, 7 und 8d, den Unionsgewässern von 8a, 8b und 8e, den internationalen Gewässern von 12 und 14 sowie den Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern von 2a und 5b gefangen werden dürfen (MAC/\*2A14):

Deutschland	749
Spanien	1
Estland	6
Frankreich	499
Irland	2 495
Lettland	5
Litauen	5
Niederlande	1 092
Polen	53 <sup>***</sup>